

Satzung
über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und
über die Abgabe von Wasser
(Süd)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluss des Rates der Samtgemeinde Salzhausen vom 18.2.1974 für das Gebiet der Gemeinden Eyendorf, Gödenstorf und Salzhausen folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Samtgemeinde betreibt aus dringendem öffentlichen Bedürfnis die Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung, um ihre Einwohner mit Trink- und Gebrauchswasser sowie die Gesamtheit mit Wasser für öffentliche Zwecke zu versorgen.
2. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten (Anschlussnehmer, Anschlussinhaber).
3. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines im Gebiet der genannten Gemeinden liegenden Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung (§ 9) und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser daraus zu verlangen.

§ 3
Beschränkung des Anschlussrechtes

1. Die Samtgemeinde kann die Herstellung einer Versorgungsleitung aus den in Abs. 2 angegebenen Gründen versagen oder gemäß § 9 Abs. 3 dieser Satzung nur unter besonderen Bedingungen genehmigen.

2. Die Samtgemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet.
3. Der Anschluss kann in allen Fällen dann versagt werden, wenn die Wasserlieferung aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden kann (vergl. § 17 Abs. 3).

§ 4 Anschlusszwang

1. Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten (§ 1 Abs. 2) sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (auch an einen Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang nach einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf eine andere Weise durch die Gemeinde - etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke - anschlussreif gemacht werden (vergl. § 10, Abs. 4). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.
2. Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem die Anschlusspflichtigen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, gemäß § 8 dieser Satzung beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Auf Verlangen der Samtgemeinde ist der Anschluss zwecks gesonderter Berechnung des Bauwassers schon beim Ausbau des Kellergeschosses fertig zu stellen. Der Anschlusspflichtige hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
3. In jedem Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muss wenigstens eine für jeden Bewohner des Stockwerkes jederzeit zugängliche Zapfstelle vorhanden sein. Ausnahmen können von der Samtgemeinde in begründeten Sonderfällen genehmigt werden.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

1. Die Samtgemeinde kann im Einzelfall widerruflich Befreiung vom Anschlusszwang gewähren; wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung dem Anschlusspflichtigen aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann und den Anforderungen des öffentlichen Wohls genügt ist.

2. Der Antrag auf Befreiung kann vom Anschlusspflichtigen binnen zwei Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zum Anschluss unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Samtgemeinde gestellt werden.

§ 6 Benutzungszwang

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken.
2. Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Anschlusspflichtigen sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude (Wasserabnehmer). Auf Verlangen der Samtgemeinde haben die Anschlusspflichtigen, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu sichern.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

1. Die Samtgemeinde kann im Einzelfall widerruflich Befreiung vom Benutzungszwang gewähren, wenn die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung dem Anschlusspflichtigen aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann und den Anforderungen des öffentlichen Wohles genügt ist.
2. Der Antrag auf Befreiung kann vom Anschlusspflichtigen binnen zwei Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zur Benutzung unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Samtgemeinde gestellt werden.
3. Die Samtgemeinde räumt dem Anschlusspflichtigen darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich zumutbaren und auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

§ 8 Anmeldung (Anschlussantrag)

Die Anlage oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Grundstückseigentümer (§ 1, Abs. 2) bei der Samtgemeinde für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind die von der Samtgemeinde zu bestimmenden Unterlagen beizufügen.

§ 9 Versorgungsleitung

1. Versorgungsleitung im Sinne dieser Satzung ist die Hauptrohrleitung (Verteilungsleitung) einschließlich der Anbohrschelle bzw. des Hausanschluss-Schiebers.
2. Die Versorgungsleitung wird von der. Samtgemeinde Salzhausen hergestellt und unterhalten. Kein Grundstückseigentümer hat Anspruch auf eine für ihn vorteilhaftere Führung der Versorgungsleitung.
3. Vor Herstellung einer Versorgungsleitung kann die Samtgemeinde im Falle des § 3 Abs. 1 dieser Satzung insbesondere verlangen, dass der Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung übernimmt und ggf. hierfür Sicherheit leistet. Wird für mehrere Anschlussnehmer eine gemeinsame Versorgungsleitung gelegt, so werden die Kosten anteilmäßig verteilt unter jeweiliger Einbeziehung später hinzukommender Anschlussnehmer.
Letztere haben nach Neuberechnung der Kostenanteile die auf sie entfallenden Kosten an die Samtgemeinde zu entrichten, die sie mit den Erstanliegern verrechnet.
4. Die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung kann von den Grundstückseigentümern nicht verlangt werden. Ausnahmen kann die Samtgemeinde entsprechend Abs. 3 vom Abschluss besonderer Vereinbarungen machen.
5. Die auf Kosten der Anschlussnehmer errichteten Versorgungsleitungen oder die durch eine Änderung etwa erforderlich werdenden Teile der Versorgungsleitung gehen ohne Rücksicht auf die Kostenregelung des Abs. 3 und 4 in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Samtgemeinde Salzhausen über.
6. Nur Beauftragte der Samtgemeinde Salzhausen haben das Recht, die Versorgungsleitung freizulegen, Änderungen daran vorzunehmen und Anschlüsse herzustellen. Erdarbeiten in Nähe der Versorgungsleitung sind im Einzelfall nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Samtgemeinde und unter Beachtung der von ihr auferlegten Bedingungen gestattet; für Schäden und die daraus entstehenden Wasserverluste haftet derjenige, der die Erdarbeiten ausführen lässt.
7. Für neue Baugebiete und Grundstücke, die an Wegen ohne Hauptwasserleitung eine vertragliche Vereinbarung über die Vorausleistung eines Geldbetrages in der zur Herstellung der Hauptleitung erforderlichen Höhe vornehmen, wenn die Grundstückseigentümer die Verlegung der Hauptrohrleitung vorzeitig, d.h. in Abweichung von dem Ausbauplan, beantragen. In dem abzuschließenden Vertrag ist

eine Regelung über die Verrechnung und Rückzahlung des Vorausleistungsbetrages zu treffen.

§ 10 Anschlussleitung

1. Anschlussleitung im Sinne dieser Satzung ist die Zuleitung von der Versorgungsleitung bis einschließlich zu dem Hauptabsperrventil mit Entleerungshahn hinter dem Wasserzähler. Die Anschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers bzw. bis zu evtl. Zwischengrundstücken gehört mit zur öffentlichen Wasserleitung.
2. Ist ein für die Anbringung des Hauptabsperrventils, des Wasserzählers und des Abstellhahnes der Innenleitung geeigneter Raum nicht vorhanden, so können sie in einem besonderen Schacht innerhalb oder außerhalb des Gebäudes untergebracht werden.
3. Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Samtgemeinde Salzhausen nach der Kostenregelung des § 11 hergestellt und unterhalten.
4. Die Samtgemeinde bestimmt Zahl, Art, lichte Weite und Führung der Anschlussleitung sowie die Stelle, an der sie in das Grundstück eingeführt wird; sie bestimmt auch, wo an eine Versorgungsleitung anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Anschlussnehmer sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
5. Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Samtgemeinde behält sich jedoch vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen (§ 4 Abs. 1) wenn ein selbständiger Anschluss von Grundstücken nach den Feststellungen der Samtgemeinde nur unter großen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre und der Neuanschluss die Möglichkeit des Wasserbezuges für den bisherigen Anschlussinhaber nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Wird ein gemeinsamer Anschluss zugelassen; so müssen die für die Unterhaltung und die Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch eingetragen werden.

Wir die Grunddienstbarkeit nicht freiwillig eingeräumt, so finden die für die zwangsweise Eintragung geltenden Vorschriften der §§ 123 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 7.7.60 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 105) Anwendung.

Der Neuanschließende ist verpflichtet, dem ersten Anschlussinhaber einen angemessenen Kostenanteil zu ersetzen und sämtliche Kosten der etwa notwendig werdenden Änderungen oder Ergänzungen des ersten Anschlusses zu bezahlen. Der Kostenanteil ist mit der Herstellung des neuen Anschlusses fällig. Können sich die

Beteiligten über die Höhe des Kostenanteils nicht einigen, so stellt ihn die Samtgemeinde fest.

6. Der Anschlussinhaber darf keinerlei Einwirkungen auf Anschlussleitungen und Zubehör vornehmen oder vornehmen lassen. Für Beschädigungen der Anschlussleitung auf dem Grundstück und die darauf entstehenden Wasserverluste haftet der Anschlussinhaber.

§ 11

Kostenregelung für die Anschlussleitung

1. Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Anschlussleitung sowie die Haftungsverpflichtung trägt
 - a) Samtgemeinde im Straßenbereich und von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers bzw. bis zu evtl. Zwischengrundstücken
 - b) der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück und evtl. Zwischengrundstücken.
2. Der Anschluss ist unter Verwendung eines Antragsformulars bei der Samtgemeinde zu beantragen.

§ 12

Verbrauchsleitung

1. Verbrauchsleitung i. S. dieser Satzung ist die Leitung (Hausanlage) auf dem Grundstück oder in dem Gebäude hinter dem Hauptabsperrventil.
2. Die Herstellung und ordnungsgemäße Unterhaltung der Verbrauchsleitung ist Sache des Anschlussinhabers. Die Arbeiten dürfen nur von den durch die Samtgemeinde Salzhausen zugelassenen Unternehmern ausgeführt werden.
3. Die Verbrauchsleitung (Hausanlage) muss den Vorschriften der DIN 1988 „Bau und Betrieb von Wasserleitungsanlagen in Grundstücken“ und den „Richtlinien für die Berechnung der Kaltwasserleitungen in Hausanlagen“ sowie den besonderen von der Samtgemeinde aufgestellten Richtlinien entsprechen.
4. Der Anschlussinhaber hat dafür zu sorgen, dass der Samtgemeinde vor Arbeitsbeginn die gem. § 8 vorgeschriebenen Meldungen nebst Plan eingereicht werden. Die Samtgemeinde kann, wenn sie es für erforderlich hält, Änderungen verlangen und die Ausführung der Arbeiten überwachen. Andere als vorschriftsmäßig gemeldete und geprüfte Anlagen werden nicht an die Wasserleitung angeschlossen. Die Prüfung einer Verbrauchsleitung durch die Samtgemeinde befreit den ausführenden Einrichter nicht

von seiner Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber und Wasserabnehmer zu vorschriftsmäßiger und tadelloser Ausführung der Arbeiten. Die Samtgemeinde übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.

5. Für Erweiterungen und Änderungen der Verbrauchsleitung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend. Hierunter fällt auch die Ausdehnung der Verbrauchsleitung auf Grundstücke oder Grundstücksteile, die in dem ursprünglichen Anschlussplan nicht enthalten waren. Wird ausnahmsweise der Anschluss eines Nachbargrundstückes an die Verbrauchsleitung eines Wasserabnehmers zwingend erforderlich, so findet § 10 Abs. 5 entsprechende Anwendung.
6. Die Anlage des Abnehmers ist so zu betreiben, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder der anderen Abnehmer ausgeschlossen sind. Schäden an den Verbrauchsleitungen sind umgehend durch Einrichter beseitigen zu lassen. Wasserverluste, die auf Mängel an der Verbrauchsleitung (Hausanlage) zurückzuführen sind, hat der Wasserabnehmer zu tragen.
7. Die Samtgemeinde kann die Verbrauchsleitung jederzeit prüfen oder betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Samtgemeinde nach vergeblicher Anwendung der Zwangsmittel des § 21 dieser Satzung zur Sperrung der Wasserzufuhr berechtigt.

§ 13

Anschluss besonderer Einrichtungen

1. Eine auch nur vorübergehende unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit Einrichtungen, in denen ein Überdruck eintreten kann, wie mit Pumpen Dampfkesseln, hydraulischen Hebevorrichtungen und dergl. ist nicht gestattet.
2. Verbindungen zwischen der öffentlichen Wasserleitung und einer Eigenversorgungsanlage sind nicht gestattet, desgleichen Anschlüsse von handbedienten Pumpen. Der Anschluss maschinell betriebener Druckerhöhungspumpen ist nur mit Zustimmung der Samtgemeinde zulässig.
3. Der Anschluss von Wassermotoren (z. B. Waschmaschinen mit Wasserantrieb), von Wasserstrahlpumpen und Springbrunnen bedarf der Genehmigung der Samtgemeinde.
4. Eine Abflussmöglichkeit muss unter jeder Zapfstelle innerhalb von Räumen dem Wasser einen Abfluss nach außen erlauben. In betonierten Waschküchen, Kellern, Ställen oder Arbeitsräumen, die mit einer nach außen führenden Fußbodenentwässerung versehen

sind, kann auf die Anbringung besonderer Ausgussstellen verzichtet werden. Der Grundstückseigentümer muss für die ordnungsgemäße Beseitigung des zugeleiteten Wassers innerhalb der Räume und des Grundstücks sorgen und haftet selbst für Schäden, die durch fehlende oder mangelhafte Anschlüsse entstehen.

5. Erdungen elektrischer Anlagen an die Wasserleitung sind nicht gestattet.

§ 14 Feuerlöscheinrichtungen

1. Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschzapfstellen eingerichtet werden, so sind über die Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Samtgemeinde zu treffen.
2. Alle Feuerlöscheinrichtungen dürfen zu anderen Zwecken als solchen der Brandbekämpfung nur mit Zustimmung der Samtgemeinde benutzt werden.
3. Für Beschädigung gemeindeeigener Feuerlöscheinrichtungen und sonstiger Anlageteile (z. B. Wasserzähler), die durch unbefugtes Öffnen der Feuerlöschzapfstelle entstehen, sowie für die daraus entstehenden Wasserverluste der Samtgemeinde haftet der Wasserabnehmer.

§ 15 Wasserzähler

1. Die Samtgemeinde ermittelt den Wasserverbrauch der Abnehmer zu Kontrollzwecken und zur Berechnung des Wassergeldes durch Wasserzähler.
2. Wasserzähler werden von der Samtgemeinde Salzhausen gestellt; sie bleiben Eigentum der Samtgemeinde.
3. Die Wasserzähler werden von Zeit zu Zeit von der Samtgemeinde geprüft und instandgesetzt.
4. Der Anschlussinhaber kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung des Wasserzählers beantragen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend. Die Kosten der Prüfung, für den Ausbau und den Wiedereinbau des Wasserzählers trägt, wenn die Abweichung die zulässige Fehlergrenze von $\pm 5\%$ überschreitet, die Samtgemeinde, sonst der Anschlussnehmer.

5. Der Anschlussinhaber darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen, noch darf er dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Samtgemeinde vorgenommen werden. Der Einbau von Wasserzweischenzählern in die Verbrauchsleitung (Hausleitung) ist ihm gestattet.
6. Der Anschlussinhaber ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abflusswasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er muss alle Kosten für Beschädigungen und Verluste ersetzen, soweit sie nicht durch die Beauftragten der Samtgemeinde verursacht sind oder sofern er nicht nachweist, dass die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt. Wegen der Anzeigepflicht bei Störungen und Schäden s. § 16 Abs. 5.
7. Die Samtgemeinde kann in technisch begründeten Fällen verlangen, dass der Wasserzähler in einem Wasserzählerschacht untergebracht wird. Der Wasserzählerschacht ist nach den Angaben der Samtgemeinde vom Anschlussinhaber herzustellen und im guten baulichen, stets zugänglichen und sauberen Zustand zu erhalten.

§ 16

Allgemeine Abnehmerpflichten

1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Verlegung der Anschlussleitung, den Einbau von Schächten und Schiebern und dergl. sowie die Anbringung von Hinweisschildern in seinem Grundstück ohne Entschädigung zuzulassen und sie auf Verlangen der Samtgemeinde bis zu 5 Jahren nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in seinem Grundstück zu dulden. Die bei der Einlegung und Entfernung der Leitungen entstehenden Schäden hat die Samtgemeinde zu ersetzen. Die Einrichtungen bleiben Eigentum der Samtgemeinde. Die §§ 125, 127 und 129 des Nieders. Wassergesetzes vom 7.7.60 bleiben unberührt.
2. Duldung des Anschlusses fremder Grundstücke. Jeder Inhaber eines Anschlusses muss den Anschluss anderer Grundstücke an seine Anschlussleitung in den Fällen des § 10 Abs. 5 dulden.
3. Duldung des Zutritts zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht. Den Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Vornahme von Arbeiten, zur Nachschau der Wasserleitungsanlage und zum Ablesen der Wasserzähler ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen

Auskünfte zu erteilen.

4. Pflichten in Brandfällen und in sonstigen Notfällen

Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Notfällen sind die Anordnungen der Polizei und des Ortsbrandmeisters zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Der Abnehmer darf ohne zwingenden Grund in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

5. Anzeigepflicht bei Schäden und Störungen

Der Anschlussinhaber ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlussleitungen und an Wasserzählern der Samtgemeinde unverzüglich anzuzeigen.

6. Wasserabgabe an Dritte

Außer in vorübergehenden Notfällen ist es dem Wasserabnehmer nicht gestattet, ohne Zustimmung der Samtgemeinde Wasser an Dritte abzugeben (vgl. § 17 Abs. 1). Dies gilt nicht für die Wasserabgabe an Mieter im eigenen Hause.

§ 17 Wasserlieferung

1. Das Wasser wird grundsätzlich nur zur Versorgung desjenigen Grundstückes bereitgestellt, für das der Anschluss aufgrund der Anmeldung gem. § 8 besteht (vergl. § 16 Abs. 6).
2. Das Wasser wird aus der Wasserleitung im allgemeinen ohne besondere Beschränkung hinsichtlich der Menge und Abgabezeit, jedoch nur unter dem Druck geliefert, der in dem betreffenden Versorgungsgebiet herrscht. Die Samtgemeinde übernimmt keine Gewähr für eine aus besonderen Gründen erforderliche Qualität des Wassers.
3. Die Samtgemeinde kann im Einzelfall die Wasserlieferung ablehnen, beschränken oder vom Abschluss besonderer Bedingungen abhängig machen, wenn dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei einer zu erwartenden übermäßigen Beanspruchung der Wasserversorgungsanlagen durch den Abnehmer erforderlich ist.
4. Bei Betriebsstörungen, insbesondere im Falle höherer Gewalt, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, bei vorübergehendem oder dauerndem Wassermangel oder aufgrund behördlicher Anordnungen kann die Wasserlieferung unterbrochen oder hinsichtlich der Menge, Entnahmezeiten oder Verwendungszwecke eingeschränkt werden. Vorausssehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden nach

Möglichkeit vorher öffentlich bekannt gegeben.

5. Ein Anspruch auf Schadenersatz bei Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers steht dem Wasserabnehmer nicht zu.

§ 18 Abmeldung des Wasserbezuges

Will ein Grundstückseigentümer, für den eine Verpflichtung zur Benutzung der Wasserleitung nicht besteht, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserleitung vollständig einstellen, so hat er dieses bei der Samtgemeinde rechtzeitig zu melden.

§ 19 Beiträge und Benutzungsgebühren

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und die Entnahme von Wasser werden Beiträge und Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Beitrags- und Gebührenordnung erhoben.

§ 20 Wassersperrung

1. Die Samtgemeinde ist berechtigt die Wasserlieferung fristlos und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung für sämtliche Verbrauchsstellen des Anschlussinhabers einzustellen, wenn
 - a) widerrechtlich Wasser entnommen wird,
 - b) Änderungen an Einrichtungen, die der Samtgemeinde gehören, oder deren Unterhaltung oder Änderung der Samtgemeinde vorbehalten sind, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtungen (z.B. Plomben) beschädigt werden,
 - c) dem Beauftragten der Samtgemeinde der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte gegeben werden,
 - d) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe der Gebührenordnung nicht vorschriftsmäßig geleistet werden,
 - e) die von der Samtgemeinde verlangte Vorauszahlung nicht geleistet wird.
2. In den zu c, d und e genannten Fällen des Abs. 1 ist die Sperrung erst zulässig, wenn die Zwangsmittel nach § 21 ohne Erfolg geblieben sind und die weitere Anwendung von Zwangsmitteln aussichtslos erscheint.

3. Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Samtgemeinde wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind von dem Anschlussinhaber zu bezahlen.

§ 21

Zwangsgeld und Ersatzvornahme

1. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Satzungsbestimmungen kann nach vorheriger Androhung und Ablauf der gesetzten angemessenen Frist durch die Samtgemeinde Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,-- DM (Fünfhundert Deutsche Mark) festgesetzt werden.
2. Statt dessen können nach schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf der gesetzten angemessenen Frist die durch diese Satzung vorgeschriebenen Handlungen an Stelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Samtgemeinde oder die von ihr Beauftragten zwangsweise ausgeführt werden (Ersatzvornahme). Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
3. Ist die Ersatzvornahme gemäß Abs. 2 möglich, so ist die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes wegen desselben Tatbestandes nur einmal zulässig.
4. Das Zwangsgeld und die Kosten der zwangsweisen Ausführung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 22

Rechtsmittel

1. Gegen die in dieser Satzung vorgesehenen Verfügungen steht dem Betroffenen der Widerspruch zu. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Samtgemeindeverwaltung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
2. Gegen den Widerspruchsbescheid der Samtgemeinde ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Die Klage ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Verwaltungsgericht in Lüneburg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Damit treten die in den Gemeinden Eyendorf, Gemeinde Gödenstorf und Salzhausen mit dem Ortsteil Lübberstedt bestehenden Satzungen außer Kraft.

Die vorstehende Satzung ist inhaltlich auf den Stand der letzten Änderungssatzung vom 30. Juni 1994. Sie tritt rückwirkend zum 01.01.1974 in Kraft.

Salzhausen, den 30. Juni 1994

(Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

(Magdeburg)
Samtgemeindedirektor